

Fragen der Ordnung und Disziplin. Dadurch wird die Bereitschaft der Jugendlichen zur Erziehung und Selbsterziehung gefördert und werden Anregungen zur Übernahme bestimmter Aufgaben bei der Erziehung des Täters und zur Einhaltung der Gesetzlichkeit gegeben. Der erzieherische Wert der Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit könnte noch erhöht werden, wenn derartige Verhandlungen in geeigneten Fällen direkt an Ort und Stelle, im Betrieb oder im Wohngebiet durchgeführt würden.

Der Hauptweg zur effektiven Ausgestaltung der Bewährungszeit ist nach unseren Erfahrungen die eingehende Beratung des Gerichts mit den Erziehungs-trägern und gesellschaftlichen Kräften. Bereits im Verlauf der Hauptverhandlung werden mit ihrer Hilfe die persönliche Entwicklung des Jugendlichen, die Situation im Elternhaus sowie der Einfluß positiver oder negativer Umweltbedingungen und ihr Verhältnis zu den Tatumständen festgestellt. Ausgehend davon, wird nach Urteilsverkündung mit Eltern, Kollektivvertretern, Lehrern und Ausbildern, FDJ-Vetretern, Bürgern, Beiständen und Betreuern besprochen, welche Erziehungsfaktoren verändert werden müssen und welche Aufgaben dem Jugendlichen im Arbeits- und Freizeitbereich zu übertragen sind, um seine Eigenverantwortung zu stärken. Es wird weiter erörtert, wie die Kontrolle der übertragenen oder übernommenen Verpflichtungen erfolgt und wie die wechselseitige Information gewährleistet wird.

Als Ergebnis solcher Beratungen kristallisieren sich bestimmte Empfehlungen für die gesellschaftlichen Kräfte heraus, wie der Erziehungsprozeß unterstützt und gelenkt werden muß. Diese Empfehlungen werden vom Richter aktenkundig gemacht. Dazu wird ein vom Kreisgericht Mühlhausen entwickeltes Formular mit Auswertungsbogen verwendet, das auch der Vertreter des Arbeitskollektivs oder Wohnbereichs des Jugendlichen erhält. Er informiert seinerseits das Kollektiv über den Verfahrensausgang. Das Kollektiv trifft dann anhand der Empfehlungen eigene Festlegungen zur

Durchsetzung der gerichtlichen Maßnahmen und Auflagen für die Dauer der Bewährungszeit. Diese werden dem Gericht im Wege des Rücklaufs des Auswertungsbogens übermittelt.

Diese Methode zwingt alle Beteiligten zu einer zielgerichteten Tätigkeit. Sie ist rationell, weil Kontrolle und Informationsweg vereinfacht werden. Teilweise hat sich gezeigt, daß der Rücklauf vom Gericht gründlicher kontrolliert werden muß, damit ggf. auf unrichtige Festlegungen sofort reagiert werden kann.

Das Formblatt hat sich als ein nützliches Anleitungs- und Kontrollinstrument bewährt. Seine Wirksamkeit wird durch die vom Gericht bestimmten Termine für die Rücksendung des Auswertungsbogens und für die Abgabe weiterer Einschätzungen zum Verlauf des Bewährungsprozesses verstärkt. Auf diese Weise bleiben die gesellschaftlichen Kräfte und Erziehungsträger mit dem Gericht stets in Kontakt.

Unsere Untersuchungen haben ergeben, daß sich die gesellschaftlichen Kräfte vertrauensvoll an den Richter wenden, wenn es im Bewährungszeitraum Probleme oder Schwierigkeiten mit dem Rechtsverletzer gibt. In der Regel findet dann im Gericht eine Aussprache statt, in der der Jugendliche auf seine Bewährungspflichten hingewiesen wird und den gesellschaftlichen Kräften weitere Anregungen und Hinweise vermittelt werden, wie sie den oftmals kompliziert verlaufenden Entwicklungsgang junger Menschen wirksam beeinflussen können.

Die weitaus meisten jugendlichen Rechtsverletzer, mit denen solche Aussprachen geführt wurden, haben die Ermahnungen ernst genommen und ihr Verhalten geändert. Der Widerruf der Bewährungszeit bei Jugendlichen ist die Ausnahme. Im ersten Halbjahr 1974 war er nur in 4,5 Prozent aller von den Gerichten im Bezirk Erfurt ausgesprochenen Bewährungsverurteilungen nötig, während die Widerrufsquote bei Erwachsenen etwa 8 Prozent beträgt. Das beweist die Erziehbarkeit der jungen Bürger und die Nützlichkeit einer beharrlichen Arbeit mit ihnen.

## Bericht über die 12. Plenartagung des Obersten Gerichts

Das Plenum des Obersten Gerichts befaßte sich auf seiner 12. Tagung am 25. September 1974 mit einigen Aspekten der Bekämpfung der Jugendkriminalität, die in der Arbeit der Gerichte von Bedeutung sind und einer einheitlichen Rechtsanwendung bedürfen. Damit setzte es den Erfahrungsaustausch zu wichtigen Problemen fort, die sich aus der Forderung des VIII. Parteitages der SED zur weiteren Festigung der Gesetzlichkeit ergeben.<sup>1/</sup>

Ausgehend von den im Jugendgesetz der DDR vom 28. Januar 1974 (GBl. I S. 45) niedergelegten grundsätzlichen Aufgaben des Staates bei der sozialistischen Erziehung der Jugend, begründete Oberrichter Dr. Schlegel, Mitglied des Präsidiums und Vorsitzender des Kollegiums für Strafsachen des Obersten Gerichts, die im Bericht des Präsidiums an die 12. Plenartagung gegebene Orientierung zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung in Jugendstrafsachen, die dazu beitragen soll, Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen Lebensbereichen der Jugendlichen noch wirkungsvoller durchzusetzen und dabei die Jugendlichen selbst aktiv in diese Aufgabe einzubeziehen.<sup>2/</sup>

<sup>1/</sup> Vgl. die Materialien der 9. Plenartagung am 12. Dezember 1973 (NJ 1974 S. 33 ff., 37 ff.) und der 10. Plenartagung am 19. Juni 1974 (NJ 1974 S. 447 B.).

<sup>2/</sup> Der Bericht des Präsidiums und das Referat von Schlegel sind in diesem Heft veröffentlicht.

Ausgangspunkt der anschließenden Diskussion war der Grundgedanke des Berichts, daß die wirksame Bekämpfung der Jugendkriminalität eine Aufgabe ist, zu deren Bewältigung das gemeinsame Handeln aller, besonders aber derjenigen erforderlich ist, die in Staat und Gesellschaft Verantwortung für die Erziehung und Entwicklung der Jugendlichen zu sozialistischen Persönlichkeiten tragen.

Zur Verantwortung des sozialistischen Jugendverbandes für die Herausbildung und Festigung der sozialistischen Arbeitsmoral und Disziplin unter der Jugend als Bestandteil ihrer klassenmäßigen Erziehung sprach der amt. Leiter der Abteilung Staat und Recht im Zentralrat der FDJ, B a l c k e. Er wies an Beispielen nach, daß dort, wo die FDJ-Leitungen mit den Justiz- und Sicherheitsorganen eng und zielgerichtet zusammenwirken, auch Fortschritte bei der Festigung von Disziplin, Ordnung und Sicherheit erzielt werden und sich sozialistische Verhaltensweisen ausprägen. Die wachsende Bereitschaft der Jugend, vor allem der Arbeiterjugend, das sozialistische Recht aktiv durchzusetzen, müsse dazu verstärkt genutzt werden. Mit dem Beschluß des Zentralrats der FDJ vom 25. April 1974 zur Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Jugendlichen und zur politischen Arbeit mit Jugendlichen, die in ihrer sozialistischen Persönlichkeitsentwicklung Zurückbleiben, sei den Leitungen des Jugendverbandes die Aufgabe übertragen